Arbeitspapier 04 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Gattungsschuld, Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis

Gegenstand der Leistung

Bei der Stückschuld individualisieren die Parteien die Sache. Bei der Gattungsschuld legen sie Merkmale fest. Die Auswahl muss mittlerer Art und Güte entsprechen (§ 243 Abs. 1). Der Vertrag kann die Beschaffung auf eine bestimmte Ernte beschränken. Zahlungsunfähigkeit lässt eine Geldschuld grundsätzlich fortbestehen.

Konkretisierung

Die Auswahl allein genügt nicht. Der Schuldner muss alles nach der vereinbarten Leistungsmodalität Erforderliche tun (§ 243 Abs. 2). Bei der Schickschuld gehören richtige Auswahl, Verpackung, Adressierung und Übergabe an eine geeignete Transportperson dazu. Ein übernommenes Beschaffungsrisiko gehört zum Vertretenmüssen (§ 276 Abs. 1).

Wahl und Ersatz

Bei der Wahlschuld werden mehrere Leistungen alternativ geschuldet. Im Zweifel wählt der Schuldner durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil (§§ 262, 263). § 265 regelt den Ausfall einer Alternative. Bei einer Ersetzungsbefugnis besteht dagegen von Anfang an ein bestimmter Leistungsanspruch. Nur der hierzu Berechtigte kann die Leistung durch eine andere ersetzen.

Gesetzestext (BGB) § 243 · § 262 · § 263 · § 265 · § 276

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 1 und 3 nach Brox, Allgemeines Schuldrecht, S. 59. Fall 2 nach Kaiser, Bürgerliches Recht, S. 109 f.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Der Hopfen im Güterzug

B verkauft Händler H zwei Tonnen Hopfen aus der eigenen Ernte. Vereinbart ist Bahnversand auf Kosten des H. B gibt ordnungsgemäße Ware sachgerecht verpackt auf. Der Zug entgleist zufällig. Muss B erneut liefern und muss H bezahlen?

Fall 2 Der Porsche 959

Vertragshändler S verkauft Z verbindlich einen neuen Porsche 959, ohne eine bestimmte Fahrgestellnummer zu nennen. Erst danach nimmt der Hersteller die Händler aus dem Vertrieb und verkauft selbst. Z behauptet einen entgangenen Weiterverkaufsgewinn. Genügt der Hinweis des S auf die neue Vertriebspolitik?

Fall 3 Max oder Frieda

Pferdehändler P verkauft B nach dessen Wahl Max oder Frieda. Beide Pferde stehen bei B in Obhut. Durch Bs Unachtsamkeit stirbt Max vor der Wahl. B verlangt Frieda. P meint, er sei vollständig befreit.